



HESSISCHER LANDTAG

16. 06. 2014

Kleine Anfrage

**der Abg. Faeser, Gremmels, Eckert, Frankenberger, Franz und Quanz (SPD)
vom 08.05.2014**

**betreffend die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr auf der A 44
Kassel-Herleshausen**

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung der Fragesteller:

In einer Resolution, welche die Kommunalvertretungen der Städte und Gemeinden Kaufungen, Helsa, Hessisch Lichtenau, Waldkappel, Wehretal, Sontra und Herleshausen bereits gebilligt haben, wird der Rahmeneinsatzplan "Tunnelbrandbekämpfung an der Bundesautobahn 44 Kassel-Herleshausen" vom 26. Juni 2013 kritisiert. Am 7. Mai 2014 haben auch die Bürgermeister der genannten Städte und Gemeinden die Resolution unterzeichnet.

Die Resolution problematisiert, dass die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr in insgesamt 13 Straßentunneln des Autobahnabschnitts Kassel-Herleshausen den genannten Kommunen zugewiesen wird.

Der Rahmeneinsatzplan schreibt vor, welche Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren vorhanden sein muss. Die Erstausrüstung wurde aus Landesmitteln gefördert. Eine Förderung erfolgt jedoch weder für die Folgekosten, noch die Ersatzbeschaffung der Ausrüstung.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) sind die Gemeinden Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Sie erfüllen diese Aufgabe als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Dazu gehören zunächst auch Autobahnen und Tunnelbauwerke im Gemeindegebiet.

Da nicht jede Gemeinde in Hessen, durch deren Gemeindegebiet eine Autobahn führt, einen Autobahnanschluss besitzt oder ausreichend leistungsfähig für das auf diesen Straßen befindliche Gefahrenpotenzial ist, wurde durch § 23 HBKG die Möglichkeit geschaffen, diesem Sachverhalt durch eine Zuweisung des zuständigen Regierungspräsidiums an benachbarte oder größere und damit leistungsfähigere Feuerwehren Rechnung zu tragen.

Jeweils ein Teil der zugewiesenen Autobahnabschnitte der BAB A 44 befinden sich auf den Gemeindegebieten der Städte und Gemeinden Kaufungen, Helsa, Hessisch Lichtenau, Waldkappel, Wehretal, Sontra und Herleshausen. Auch ohne Zuweisung durch das Regierungspräsidium Kassel wären diese Kommunen zunächst für diese Teile zuständig. Außer in Kaufungen, befinden sich auf jedem Gemeindegebiet auch Tunnelbauwerke.

Das Land Hessen - als Erbauer der BAB A 44 für den Bund - ist nicht automatisch in der Pflicht zur Übernahme der Gefahrenabwehr und der damit verbundenen Kosten. Feuerwehren mit zugewiesenen Einsatzbereichen werden vielmehr bei Anschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen durch das Land besonders gefördert.

Den Besonderheiten der 13 Tunnelbauwerke auf dem Streckenabschnitt der BAB A 44 Kassel - Herleshausen ist Rechnung getragen worden. Zum einen werden die Tunnel nach dem momentan modernsten technischen Stand - der "Richtlinie für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln - RABT" - gebaut. In diese sind Erfahrungen aus den in den letzten Jahren, insbesondere im Alpenraum gewonnenen Erkenntnissen, eingeflossen, und es sind ein hohes Maß an Einrichtungen des Vorbeugenden Brandschutzes eingebaut worden. Dies geschieht, um die Sicherheit für den Verkehr zu erhöhen, aber auch um etwaige Einsätze für die Feuerwehren zu erleichtern bzw. ohne größere Anschaffungen von Spezialfahrzeugen und -geräten zu ermöglichen.

Zum anderen hat sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit dem zuständigen Regierungspräsidium Kassel und der Hessischen Landesfeuerwehrschule Kassel unter Beteiligung der Brandschutzdienststellen des Landkreises Kassel und des Werra-Meißner-Kreises zusammengesetzt, um anhand von Unterlagen über einen großen Brand in einem langen Tunnel in der Schweiz die Taktik und die benötigte Ausrüstung für die Feuerwehren bei Tunnelbränden entlang der BAB A 44 festzulegen. Darauf basierend ist unter Federführung des Regierungspräsidiums Kassel nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 HBKG zusammen mit den Landkreisen der Rahmeneinsatzplan erarbeitet und mit den betroffenen Feuerwehren abgestimmt worden. Weiter wurde von der Hessischen Landesfeuerwehrschule ein Seminar zur Tunnelbrandbekämpfung für die betroffenen Feuerwehren zusammengestellt, das im Jahre 2013 dreimal angeboten wurde und auch im Jahr 2014 auf dem Seminarplan steht. Die Teilnahme ist für die Feuerwehren kostenlos. Die anfallenden Verdienstaufschläge der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen werden von der Hessischen Landesfeuerwehrschule - und damit vom Land Hessen - übernommen und müssen nicht von den Gemeinden getragen werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Gemäß § 23 S. 1 HBKG weist das Regierungspräsidium den öffentlichen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche zum Brandschutz und zur Allgemeinen Hilfe auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen zu. Den Trägern dieser Feuerwehren sind nach § 23 S. 2 HBKG vom Land entsprechend Art und Umfang der Einsatzaufgaben besondere Zuwendungen zu den Kosten der Feuerwehr zu gewähren. Wie begründet die Hessische Landesregierung, dass keine Förderung der Folge- und Ersatzbeschaffungskosten erfolgt?

Das Land Hessen hat die Beschaffung von für die Tunnelbauwerke benötigte Ausrüstungsgegenstände nach der "Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes (Brandschutzförderrichtlinie) vom 15. Juni 2019 als "Ausnahmefälle" nach Nr. 2.1.3 in Verbindung mit Nr. 3.1.3 mit einem erhöhten Fördersatz von 100 % gefördert. Zum Vergleich: Der Regelfördersatz beträgt 30 % und variiert in Abhängigkeit der Finanzkraft der jeweiligen Kommune zwischen 20 % und 40 %. Zusätzlich können bis zu 10 % für Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung hinzukommen. Einmal je Landkreis / kreisfreie Stadt werden Atemschutzstrecken und der Gerätewagen Atemschutz mit 66,67 % gefördert.

Bei den geförderten Ausrüstungsgegenständen handelt es sich um:

- Langzeit-Atemschutzgeräte für die beiden "Gerätewagen Atemschutz" des Landkreises Kassel und des Werra-Meißner-Kreises, soweit noch nicht vorhanden,
- Brandfluchthauben,
- Wärmebildkameras,
- Blitzleuchten,
- Suchstöcke,
- Radsätze für Krankentragen.

Sollten darüber hinaus die während der Bauphase von den Tunnelbaufirmen vorgehaltenen und bei den Feuerwehren gelagerten Langzeit-Atemschutzgeräte nach Fertigstellung von den Tunnelbaufirmen nicht übernommen werden können, werden diese zusätzlich zu 100 % durch das Land Hessen gefördert.

Sämtliche Ausrüstungsgegenstände können auch für alle anderen Einsätze der Feuerwehren mitbenutzt werden und müssen somit nicht durch die Kommunen selbst beschafft werden. Einsätze auf den Autobahnen werden in Zukunft sicherlich nur einen geringen Anteil am Gesamteinsatzaufkommen der betroffenen Feuerwehren darstellen. Die Folge- und Ersatzbeschaffungskosten wären somit auch ohne Zuweisung von Autobahnabschnitten weitgehend durch die Kommune zu tragen.

Frage 2: Plant die Hessische Landesregierung eine rechtliche Änderung, um eine Förderung der Folge- und Ersatzkosten zu ermöglichen?
Falls ja, wann und wie?
Falls nein, warum nicht?

Eine rechtliche Änderung ist nicht geplant. Da für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe die Kommunen die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 HBKG sind, kann nicht generell eine anteilige Übernahme der Betriebs- und Unterhaltungskosten als Fördermaßnahme erfolgen. Die Übernahme der Kostenanteile kämen nicht der Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu gute, sondern würden von den Kommunen nur zur Entlastung der kommunalen Haushalte durch Mittel des Landeshaushaltes genutzt werden. Diese Mittel müssten dem jährlich zur Verfügung stehenden Förderhaushalt, der aus dem Aufkommen der

Feuerschutzsteuer bestritten und durch zusätzliche Mittel des allgemeinen Landeshaushaltes gesichert wird, abgezogen werden. Sie stünden für Fördermaßnahmen im Brandschutz nicht mehr zur Verfügung. Aus diesem Grund beschränken sich die Fördermaßnahmen in der Regel nur auf Neu- und Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -häusern.

Frage 3: Plant die Hessische Landesregierung die mit der Gefahrenabwehr beauftragten Kommunen mit einer besonderen jährlichen Zuwendung zu unterstützen, die mindestens die anfallenden Personal- und Sachkosten ausgleicht? Falls nein, warum nicht?

Eine besondere jährliche Zuwendung ist nicht geplant. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes müssten dann auch die Folge- und Ersatzkosten aller Feuerwehren in Hessen, denen ein Einsatzbereich auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen zugewiesen wurde, gefördert werden, welche wie unter Antwort zur Frage 2 zu Lasten der Fördermaßnahmen von Neu- und Ersatzbeschaffungen ginge. Der Zuweisung von Einsatzbereichen wird jedoch durch einen erhöhten Fördersatz bei Neu- und Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -häusern Rechnung getragen.

Zusätzlich können sich die Gemeinden bei Einsätzen anfallende Kosten ersetzen lassen, wenn es sich um Einsätze im Zusammenhang mit beim Betrieb von Kraftfahrzeugen entstandenen Bränden nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 HBKG und um Einsätze der Allgemeine Hilfe nach § 61 Abs. 3 HBKG handelt. Dazu gehören auch Personal- und Sachkosten. Gebührenpflichtige Einsätze und damit verbunden eine Kostenerstattung werden die Mehrzahl der zukünftigen Einsätze auf der BAB A 44, wie die Erfahrungen von bestehenden Autobahnen zeigen, ausmachen.

Frage 4: Wie sollen nach Auffassung der Hessischen Landesregierung insbesondere die Schutzschirmkommunen Helsa, Hessisch Lichtenau, Waldkappel und Herleshausen die notwendigen Mittel für die Zusatzkosten aufbringen?

Der größte Teil der zusätzlich anfallenden Personal- und Sachkosten könnte, wie in der Antwort zur Frage 3 beschrieben, durch Kostenersatz nach § 61 HBKG abgedeckt werden. Basis der Abrechnung sind die jeweils gemeindlichen Gebührenordnungen. Einsätze auf den Autobahnen werden, gemessen am Gesamteinsatzaufkommen, aber eher den geringeren Anteil darstellen.

Da sämtliche Ausrüstungsgegenstände auch für alle anderen Einsätze der Feuerwehren mitbenutzt werden können, müssten die dann entstandenen Sachkosten für die Unterhaltung auch durch die Gemeinden getragen werden, wenn sie die Ausrüstungsgegenstände selbst und ohne Förderung durch das Land beschafft hätten. Sie stellen somit keine realen Zusatzkosten dar.

Wiesbaden, 5. Juni 2014

Peter Beuth